


<p>Sitzungsvorlage Nr. 102/2019 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n): - 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer</p>	<p>Sitzung am 15.10.2019 AZ: III-022.31; 968.41/Rn Erstellt: 20.09.2019</p>	
--	--	---

SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer – Erhöhung des Steuersatzes für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu hat am 10.05.1994 die derzeit gültige Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte am 20.10.2009 durch die Beschlussfassung des Gemeinderates.

In der Gemeinde Eutingen im Gäu werden aktuell drei Gaststätten zur Vergnügungssteuer vierteljährlich veranlagt. Im Jahr 2018 wurden rund 4.000 € eingenommen. Derzeit liegen die Einnahmen für das Haushaltsjahr 2019 bei knapp 2.700 €.

2017	2018	2019 (bisher)	Durchschnittswert (2017 – 2019)	Einnahmen mit Erhöhung von 20 %
2.321,24 €	4.099,85 €	2.745,39 €	3.055,49 €	5.490,78 €

Im § 7 Abs. 1 ist der Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit aktuell bei 10 % aus der elektronisch gezahlten Bruttokasse geregelt. Wie der Übersicht entnommen werden kann, haben sich die Einnahmen in den letzten Jahren erhöht. Die umliegenden Gemeinden berechnen die Steuer mit einem Steuersatz in Höhe von 20 % aus der elektronischen Bruttokasse. Damit liegt der Steuersatz der Gemeinde Eutingen im Gäu im Vergleich zu den anderen Gemeinden im unteren Bereich.

Übersicht der umliegenden Gemeinden:

Stadt Sulz am Neckar:	20 % aus Bruttokasse
Stadt Nagold:	20 % aus Bruttokasse
Stadt Freudenstadt:	20 % aus Bruttokasse
Gemeinde Bondorf:	20 % aus Bruttokasse
Gemeinde Waldachtal:	25 % aus Bruttokasse

Mit der Erhöhung des Steuersatzes soll das Betreiben und Neuanschaffen von Spielgeräten erschwert werden, um die Spielsucht nicht zu fördern. Nachdem im letzten Jahr die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer erhöht wurden, sollte im Hinblick auf die anstehenden Investitionen in der Gemeinde unter Beachtung des Grundsatzes der Einnahmeerzielung auch dieser Steuersatz erhöht werden.

Die Gemeindeverwaltung schlägt deshalb vor, den Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit auf **20 % aus der elektronisch gezahlten Bruttokasse** zu erhöhen. Die Erhöhung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuer vom 15.10.2019 wird zugestimmt.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 10. Mai 1994

Der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg am 15. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 (Steuersatz) wird wie folgt geändert:

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **20 % der elektronisch gezählten Bruttokasse**. Bei Verwendung von Chips, Token oder dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 90,00 €
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 40,00 €
 3. Negative Einspielergebnisse eines Gerätes im Kalendermonat sind mit einem Wert von 0,00 € anzusetzen.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß § 2 Abs. 1 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes, für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung

wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eutingen im Gäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eutingen im Gäu, den 15. Oktober 2019

Armin Jöchle
Bürgermeister